

Von dem Gegensatze zwischen „Weisungen“ und „Schein-Weisungen“, d. h. zwischen Weisung-Behauptungen, die auf pflichtgemäßer Auslegungs- oder Wert-Überzeugung beruhen, und Weisung-Behauptungen, die durch andere Gedanken bedingt sind, müssen wir aber den Gegensatz von „irrtumfreien Weisungen“ und „irrigen Weisungen“ unterscheiden. Eine „irrtumfreie Weisung“ ist eine Weisung, welche auf einem wahren Auslegungs- oder Wert-Gedanken beruht, eine „irrig Weisung“ ist eine Weisung, welche auf einem unwahren (irrigen) Auslegungs- oder Wert-Gedanken beruht. Auch die „irrig Weisung“ ist „Weisung“, nicht etwa „Schein-Weisung“, da auch der irrig Weisende den Anspruch, zu weisen, d. h. kraft besonderer Überzeugung besonderes Urteil zu fällen, erfüllt, allerdings kraft einer Überzeugung erfüllt, die sich als irriger „Auslegungs- oder Wert-Gedanke“ darstellt. Das Gegebene „Weisung“ läßt sich nur als Erfüllung besonderen Anspruches bestimmen, es kann aber wohl beansprucht werden, daß jemand nach gewonnener besonderer Überzeugung urteile, nicht aber kann beansprucht werden, daß jemand nach gewonnener Überzeugung, die sich als ein wahrer Gedanke darstellt, urteilt, weil nämlich ein von Etwas „Überzeugter“ im Augenblicke seiner Überzeugung gar nicht weiß, ob seine Überzeugung einen wahren oder einen irrigen Gedanken darstellt, und überdies niemals „Überzeugung“, sondern nur besonderes Verhalten kraft Überzeugung zum Beanspruchbaren zählt. Auch die „irrig“, d. h. auf irriger Überzeugung beruhende Weisung ist also Erfüllung eines auf Weisung gerichteten Anspruches. Wenn gegen jemanden deshalb, weil er eine „irrig Weisung“ gegeben hat, eine ungünstige Zurechnung vollzogen wird, so liegt niemals eine ungünstige Zurechnung wegen Enttäuschung des auf Weisung gerichteten Anspruches vor, sondern entweder eine ungünstige Zurechnung wegen Enttäuschung eines Anspruches, der auf solches Verhalten, z. B. „Studium“, gerichtet war, durch welches der Gewinn besonderer irrtumfreier Überzeugung bedingt ist, oder eine ungünstige Zurechnung kraft Haftung für Gewinn irriger Überzeugung. Wenn nun aber auch die „irrig Weisung“ keine „Schein-Weisung“ ist, so kann doch durch eine „irrig Weisung“ in besonderen Fällen nur ein „Quasi-Sollen“ begründet werden, welches wir ein „durch irrig Weisung begründetes Quasi-Sollen“ nennen. Solche Fälle liegen vor, wenn jemand an einen Anderen einen „Anspruch auf durch irrtumfreie Dritt-Weisung bedingtes Verhalten“ richtet und nun jener Dritte eine irrig Weisung erteilt. Auch die „Quasi-Sollen begründenden irrigen Weisungen“ sind entweder „nur durch gemäßes Verhalten aufhebbares Quasi-Sollen begründende irrig Weisungen“ oder „auch ohne gemäßes Verhalten aufhebbares Quasi-Sollen begründende irrig Weisungen“. Außer